

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonntag. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4½ Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7¼ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Expeditoren incl. Postlohn 6 Sgr., in der Expedition, Mohrenstraße Nr. 34, 4½ Sgr. Inserate die Zeile 3 Sgr.

Die Gerichte und die Richter sollen von der Regierung unabhängig sein.

Artikel 86 und 87 der Verfassung.*)

Ein Staat und eine Regierung sollen eine Wohlthat für die Menschen sein und nicht eine Plage. Eine Wohlthat sind sie, wenn der Staat gut eingerichtet ist, und wenn er von klugen Männern regiert wird, die ohne Eigennutz immer nur das Beste des Landes im Auge haben. Aber sie werden eine Plage, wenn die Gesetze schlecht sind, oder wenn die Menschen nichts tun, was die Gesetze ausführen sollen. Denn die beste Verfassung und die besten Gesetze helfen zu gar nichts, wenn ihre Ausführung von Leuten abhängt, die niemals an das Recht und die Wohlfahrt des Volkes denken, das sich ihnen anvertraut hat, sondern die immer nur ihren eigenen Vorteil und ihre eigene Macht und was sie so Glanz und Ehre nennen, im Auge haben. Schlechte Gesetze können durch eine gute Regierung noch allensfalls erträglich gemacht werden, aber gute Gesetze und dabei eine schlechte Regierung sind nicht einen Schuß Pulver werth. Auch bildet eine schlechte Regierung keine guten Gesetze, sondern sie macht sie mit der Zeit eben so schlecht, wie sie selbst ist.

*) Die beiden Artikel lauten:

Art. 86.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87.

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgeben haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise entsetzt werden. Die vorläufige Amtsfüßung, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angeordnet sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Besetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Nicht das Einzige, wohl aber das Erste, wofür eine gute Regierung und ein verständiges Volk sorgen muß, ist, daß die Richter und die Gerichtshöfe im Lande Recht und Gerechtigkeit üben ohne Ansehen der Person. Es ist nicht genug, daß die Richter nicht, wie oft in Rußland, durch Geld sich bestechen lassen, welches die Parteien ihnen in die Hand drücken. Die Richter sollen auch nicht den Geringen verachten und nach der Gunst der Vornehmen und Mächtigen ausschauen. Sie sollen auch nicht Furcht haben, daß die Regierung ihnen schaden oder wohl gar sie vom Amte bringen kann, wenn sie urtheilen, wie das Gesetz ihnen befiehlt, und nicht, wie die gerade herrschende Partei es wünscht. So lange freilich ein Volk noch nicht im Klaren darüber ist, welche von den Parteien wirklich die Sache des ganzen Volkes führt, so lange mag es sogar gut sein, wenn auf eine freisinnige Regierung auch einmal ein Paar Jahre lang eine sogenannte konservative Regierung folgt; denn nicht bloß der einzelne Mensch, auch ein Volk muß oft erst durch Erfahrung klug werden. Aber wenn dann auch die Urtheile der Gerichtshöfe nach der Parteinänsicht der jedesmaligen Regierung wechseln, wenn die Richter dem einen Minister zu Liebe heute für Unrecht erklären, was sie dem anderen Minister zu Liebe noch gestern für Recht erklärt hatten, ja, dann nehmen wir nicht bloß Schaden an Leib und Gut, nein, wir werden auch an unserer Seele geschädigt. Gewissenlose Richter machen aus dem heranwachsenden Geschlechte, machen aus unseren Kindern und Kindeskindern mit der Zeit auch ein gewissenloses Volk. Wir müssen daher mit allem Ernste danach fragen, wie ein Volk vor einem so schweren Uebel sich behüten kann.

In alten Zeiten gab es bei uns in Deutschland keinen solchen Richterstand wie heut zu Tage. Da waren es die freien und selbstständigen Männer der Gemeinde selbst, die am Gerichtstage ihren Urtheilspruch über Recht und Unrecht, über Schuld und Strafe abgaben. Die Beamten aber, welche man damals Richter nannte, hatten nichts zu thun, als das Urtheil der Gemeinde vorzubereiten und zu vollstrecken. Eigentliche Richter und einen eigenen Richterstand, wie wir sie kennen, und

wie wir bei unjeren Verhältnissen sie auch gebrauchen, giebt es erst seit etwa vier bis fünf Jahrhunderten.

In den Händen dieses Standes liegt, wie es auch sein muß, die Anwendung der Gesetze in allen Rechtsfällen. Ferner haben die Richter, was nicht so durchweg nötig und gut ist, bei allen Vergehen und allen geringeren Verbrechen darüber zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig ist. Ja, sie haben (und das scheint uns das Fehlerhafte in der modernen Einrichtung zu sein) über die Schuld oder Unschuld eines Mannes meist auch dann zu erkennen, wenn derselbe eines sogenannten Staatsverbrechens angeklagt ist. Das aber ist eine Sache, die ganz besonders vor die Geschworenen gehören sollte, indem dieselben als Repräsentanten gleichsam der gesammten Bürgerschaft doch gewiß auch am besten beurtheilen können, was ein Staatsverbrechen ist und was nicht.

Je größer nun die Macht der Richter ist, um so mehr sind kluge Völker und weise Regierungen von jeher darauf bedacht gewesen, daß die Richter Männer von Kenntniß und Einsicht, und daß sie vorzugsweise unabhängige und gewissenhafte Männer sein sollen.

Freilich sind die Gesetze nicht im Stande, einen gewissenhaften Mann zu einem gewissenhaften zu machen. Auch können sie die Unabhängigkeit des Charakters Niemandem einflößen, der weiblich genug ist, um den Zorn der Gewaltigen zu fürchten, und der niedrig genug denkt, um die Günst der Mächtigen für ein höheres Gut zu halten, als ein reines Gewissen. Aber wohl können die Gesetze dazu beitragen, daß Männer von rechtschaffener Gesinnung und von richtigem Ehrgefühl es nicht für eine Gefahr oder gar für eine Unehre halten, in den Richterstand einzutreten. So ist es eine alte Einrichtung in allen gesitteten Staaten, daß Fürsten und Minister nicht selbst Urtheile sprechen, und daß sie auch den Richtern nicht befehlen dürfen, welches Urtheil sie in diesem oder jenem Prozesse fällen sollen. Das Urtheilen steht nur den Richtern zu, und beim Rechtsprechen haben sie nur dem Gesetze zu gehorchen. Sie begehren sogar ein schweres Verbrechen, wenn sie nicht nach dem Gesetze, sondern nach dem Befehle eines Ministers oder eines Fürsten urtheilen. Darum spricht der Artikel 86 unserer Verfassung vor, daß die Preussischen Gerichte „keiner anderen Autorität“ unterworfen sein sollen, als der des Gesetzes.“ Diese Bestimmung soll den Bürgern des Staates Sicherheit dafür geben, daß sie vor den Gerichten des Landes einen unparteiischen und geschwägigen Richterspruch zu erwarten haben. Zugleich macht sie vor allen Dingen es zu einer Ehre, ein Richter zu sein.

Aber freilich, wo dem Richter keine Befehle gegeben werden dürfen, da können doch Wünsche geäußert werden, und es kann in manchen Staaten für einen Richter unter Umständen recht gefährlich sein, wenn er, der Regierung oder irgend einem mächtigen Mann zu Gefallen, das Recht nicht beugen will. Darum ist in allen gesitteten Staaten vorgeschrieben, daß ein Richter

nicht nach Gutdünken, und daß er nicht anders von seinem Amte entsetzt werden kann, als wenn ihm eine bestimmte Pflichtverletzung durch richterliches Urtheil nachgewiesen ist. So heißt es auch im Artikel 87 der Preussischen Verfassung, daß ein Richter nur durch Richterspruch und nur aus solchen Gründen abgesetzt oder überhaupt bekrast werden kann, welche die Gesetze vorschreiben.

Aber dieses Gesetz entspricht den Bestimmungen des Artikel 87 nicht so, wie wir es erwarten müßten. Denn es giebt nur im Allgemeinen an, daß ein Richter seines Amtes entsetzt werden soll, wenn er durch sein amtliches oder außeramtliches Verhalten sich denjenigen Achtung und desjenigen Vertrauens unwürdig gemacht hat, welche sein Amt erfordern. Es fehlen aber in demselben die Gründe, nach denen zu beurtheilen ist, ob das Verhalten des Richters ihn wirklich der nötigen Achtung und des nötigen Ansehens und Vertrauens unwürdig gemacht hat. Wenn also das Ober-Tribunal in einem solchen Falle über einen Richter zu Gerichte sitzt, so kann es ihn seines Amtes nicht bloß aus solchen Gründen für unwürdig erklären, welche die Gesetze vorgehien haben, sondern auch aus Gründen, die es lediglich aus den persönlichen Meinungen und Ansichten seiner Mitglieder schöpft. Uns aber will es scheinen, als ob durch den Artikel 87 der Verfassung der Richter gerade gegen jede aus persönlichen Meinungen und Ansichten hervorgehende Maßnahmen geschützt werden sollte, und deshalb erscheint uns eine stärkere und genauere Fassung des betreffenden Gesetzes höchst wünschenswerth.

Politische Wochenschau.

Preußen. In Köln haben sich, wie wir unseren Lesern bereits mitgetheilt, eine Anzahl von unabhängigen Bürgern, im Verein mit Gleichgesinnten in der ganzen Rheinprovinz, verbunden, um den Mitgliedern der Freiheit des Abgeordneten-Hauses ein Fest zu veranstalten, als Zeichen der Anerkennung für ihre Thätigkeit in der abgelaufenen Session. Den Mitgliedern des Rathes, welches sich mit den Vorbereitungen für dieses Fest beschäftigt, ist nun folgendes Schreiben des Preigepäsidenten von Köln zugegangen:

„Zeitungsnachrichten zufolge beabsichtigen Sie mit anderen Personen am 22. und 23. dieses Monats im Regierungsbeyrät Köln ein sogenanntes Abgeordnetenfest zu veranstalten. Im Auftrage des Regierungspräsidenten eröffne ich Ihnen zur Nachsicht, daß das Fest nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht vom 11. März 1850 nicht geduldet wird. ge. v. Gehger.“

Wie theilen einfach dieses Faktum mit; eine weitere Bemerkung dazu halten wir nicht für nöthwendig.

Wir haben in unserer letzten Wochenschau unsere Zweifel ausgesprochen, daß wirklich Maßnahmen gegen Mitglieder des Abgeordneten-Hauses wegen ihres Verhaltens im Abgeordnetenhaus beabsichtigt seien. Jetzt befähigen leider die offiziellen Korrespondenzen die darüber umlaufenden Gerüchte auf das Bestimmteste. Sie theilen mit, daß gegen zwei Mitglieder des Abgeordneten-Hauses eine gerichtliche Untersuchung wegen ihres Verhaltens im Hause selbst und gegen einen dritten Abgeordneten eine Untersuchung wegen seines Verhaltens außerhalb des Hauses beabsichtigt sei. Aus der letztere wird der Abgeordnete von Kirchmann bezeichnet,

und soll seine angelegte Journalistische Thätigkeit Grund zur Anlage bilden. Ueber die Personen der beiden anderen Abgeordneten sind die Vermuthungen getheilt. Während auf der einen Seite Westfen und Gneiss genannt wird, bezeichnet man andererseits Dr. Müller und Frenzel (Verfallen) als die diejenigen, gegen welche Anklage erhoben werden soll. Als Anklagepunkte wird eine in Westfens Rede über die preussische Justizverwaltung angeblich enthaltene Beleidigung des Obertribunals bezeichnet; gegen Gneiss soll die Anklage auf Majestätsbeleidigung lauten, welche in der Rede bei Gelegenheit der Debatte über die Militärverwaltung enthalten sein soll.

Die stille politische Zeit, welche im Sommer einzutreten pflegt, erzeugt gewöhnlich allerbald Gerüchte von Ministerfreisen; so trüben auch jetzt wieder die Gerüchte über den bevorstehenden Rücktritt des Finanzministers und des Justizministers auf. Ganz neu ist aber die Nachricht von dem Rücktritt des Ministers des Innern, des Grafen von Celenburg. Diese Nachricht wird durch die Person, welche man als seinen Nachfolger bezeichnet, ganz besonders unwahrscheinlich. Er soll nämlich durch den jetzigen Oberbürgermeister von Berlin, Seydel, ersetzt werden. Wir glauben nicht, daß derselbe, mag eine noch so große innere Verbindung in ihm vorgegangen sein, doch in der Meinung der konservativen Partei schon so rehabilitirt ist, daß man ihm seine in Leipzig bei Gelegenheit der Jubelfeier der Völkerschlacht gehaltene bemerkenswerthe Rede verzeiht.

Ein sehr wichtiges Ereigniß ist die Wiederaufnahme der Idee eines allgemeinen europäischen Kongresses, welche dem Kaiser Napoleon ausgeht. Auf denselben sollen in erster Linie die Wiener Verträge vom Jahre 1815 einer Revision unterzogen werden, und alsdann eine allgemeine Entwaffnung in sämtlichen europäischen Staaten beschlossen werden. Die Revision der Wiener Verträge wird keine großen Schwierigkeiten bieten, da dieselben ja fastlich nicht mehr befehen; es liegt dem Kaiser Napoleon wohl hauptsächlich daran, daß die Klausel der Wiener Verträge, welche die Familie Napoleon für ewige Zeiten aus Frankreich verbannt, endlich einmal durch den vereinten Beschluß aller Regierungen, welche jene Verträge unterzeichnet haben, förmlich aufgehoben werde. Was die allgemeine Entwaffnung betrifft, so ist sie, abgesehen von der finanziellen Ersparnis, welche ihre Folge sein wird, besonders für uns Preußen von der höchsten Wichtigkeit, indem bei dem Eintritt einer solchen Entwaffnung auch die Reorganisations 'sachen müssen die alte Gesetz vom 3. September 1814 wieder in seine Rechte eintreten wird, so daß alsdann mit einem Schlage das Hauptkernstück, welches der Befestigung des Verfassungssystems, unter welchem unser Vaterland seit mehreren Jahren so schwer leidet, entfernt wird. Hoffen wir also, daß der Kongreß zur Stunde kommt, und daß auf denselben der Beschluß einer allgemeinen Entwaffnung in allen europäischen Staaten gefaßt werde.

Mit Rücksicht auf die Weigerung einzelner deutscher Staaten, den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und dem Königreich Italien durch Anerkennung des Königreichs Italien zu ermöglichen, hat die Regierung von Italien beschlossen, die Erzeugnisse derjenigen deutschen Staaten, welche das Königreich anerkannt haben, sobald sie mit Ursprungserzeugnissen versehen sind, zu dem Zolle, wie er für die meistbegünstigten Nationen besteht, zuzulassen. Damit dürfte den Regierungen, welche mit der Anerkennung nach jähren, wohl die Nothwendigkeit einer möglichst schnellen Anerkennung nahegerückt sein.

Das Antritt der einjährigen Freiwilligen, eine Errungenschaft der Militärerhebung von 1814, eigentlich eine Fortsetzung der freiwilligen Jäger aus den Frei-

heitskriegen, findet jetzt in den Augen der feudalen Militärkreise gar wenig Gnade. Die „Militärischen Blätter“, ein Organ jener Fraktion, bringen in ihrer neuesten Nummer einen Artikel, der sich nachzuweisen bemüht, daß es im Geiste des Gesetzes von 1814 gar nicht gelegen, auch solche junge Leute zur Ableistung des einjährigen Dienstes zuzulassen, welche ihre wissenschaftliche Ausbildung bei ihrem Eintritt bereits für beendet halten und gar nicht die Absicht haben, dieselbe nach ihrer Entlassung noch weiter zu betreiben; und da, so wird gefolgert, nach dem Gesetze von 1814 die einjährigen Freiwilligen eine Pflanzschule für Landwehr-Offiziere bilden sollten, so müßten die, welche innerhalb des Jahres ihre Qualifikation als Landwehr-Offiziere nicht erlangen, wie jeder Andere weiter dienen. Zum Schluß heißt es: „Nachdem aber die Landwehr ihre Eherentlichkeit mit dem stehenden Heere völlig verloren hatte, da wäre es nicht mehr zu verantworten gewesen, auf dieselbe bei einem Kriege noch in demselben Maße zu rechnen, wie auf das stehende Heer, und sie müßte bei der Feldarmee daher durch Truppen ersetzt werden, die den Bedingungen entsprechen, welche die Kriegsführung im freien Heere an sie stellt. Damit wurde die Reorganisation des Heeres unvermeidlich, durch welche eben an die Stelle der Landwehr bei der Feldarmee Truppen des stehenden Heeres treten.“ Man sieht hier gleich, wo hinaus das eigentlich will: die Landwehr soll, als solche, angegriffen werden, was um so deutlicher wird, wenn man im Auge behält, daß der Artikelreiber schon die Landwehr von 1815 nicht gelten lassen will.

Schleswig-Holstein. Die Feier des Geburtstages des Herzogs Friedrich ist ohne jede Aufbahrung vorübergegangen. Die Bevölkerung hat Alles vermieden, was zu einem Einschreiten des Militärs Anlaß geben konnte. — Die Einberufung der Stände scheint wieder hinausgeschoben zu sein, der Grund davon dürfte sein, daß Oesterreich und Preußen noch sehr weit davon entfernt sind, sich über das, was in Schleswig-Holstein geschehen soll, zu einigen. — Von der Entrennung des Herzogs Friedrich aus den Herzogthümern, welche vor einiger Zeit mit so großer Bestimmtheit angezeigt wurde, ist es wieder ganz still; Oesterreich will nicht in dieselbe willigen, und Preußen muß die Stimme des Mittlers, den es sich selbst an die Seite gefügt hat, beachten, es mag wollen oder nicht.

England. Das Parlament ist aufgelöst und das ganze „Gehölz“ abgehauen. „The „Army“ von „Newspapers.“ Es unterliegt schon jetzt keinem Zweifel mehr, daß die Liberalen keine Stimme verlieren, ja sogar vielleicht einige gewinnen werden. Allerdings wird trotzdem die Zahl derer, welche sich entscheiden für eine vollständige Reform des jetzigen Wahlsystems, nämlich für die Einführung der geheimen Stimmabgabe aussprechen werden, noch sehr gering sein, aber trotzdem mehrt sich die Zahl der Anhänger dieser Reform von Jahr zu Jahr und der Zeitpunkt ist nicht mehr fern, wo in England endlich dieses Prinzip, welches allein die volle Freiheit der Wahlen sichert und die einzige Garantie gegen alle Beschönigungen bietet, hingen wird.

Amerika. Zu den vereinigten Staaten von Nordamerika kommt nach und nach alles wieder in das alte Geleise. In den Staaten, welche sich bei dem Aufstande theilhaftig gezeigt, kehrt Ruhe und Ordnung zurück, und die Regierung ist bemüht, durch Bewilligung der Gesetze welche die von der Amnesie Ausgeschlossenen an sie richten, um ihre politischen Rechte wieder zu erhalten, an alle, welche nicht irgendetwas als Räubersführer bei dem Aufstande theilhaftig waren, die Folgen der Revolution möglichst zu verwischen.

Preußen und Oesterreich in der schleswig-holstein'schen Frage.

Als noch die Marine-Kommission des Abgeordnetenhauses tagte, äußerte in einer Sitzung derselben der Minister-Präsident: die Regierung habe Grund zu der Annahme, daß Oesterreich den preussischen Forderungen in Bezug auf Schleswig-Holstein nicht entgegengetreten werde, sondern ihnen günstig gestimmt sei. Auch später noch hielt er diese Hoffnung fest, und die regierungsfreundlichen Blätter stellten es sogar als sicher hin, daß die Lösung der schleswig-holstein'schen Frage auf dem Wege bundesfreundlicher Verständigung mit Oesterreich zu Stande kommen werde.

Wie jetzt ist die Hoffnung des Herrn von Bismarck nicht in Erfüllung gegangen. Wir wissen aus den österreichischen Depeschen, daß die Wiener Regierung den preussischen Forderungen größtentheils von vorn herein ablehnte und am liebsten gar keine Zugeständnisse machen möchte.

Wie kam aber Herr von Bismarck zu seiner Erklärung? Die von der Regierung herausgegebene Sammlung der Artikel der Provinzial-Korrespondenz giebt und darüber Aufschluß. Am Schluss des Ractitils spricht sie sich nämlich über die Gründe aus, auf welche die Erwartungen des Minister-Präsidenten sich stützen. Sie sagt:

„Die bisherigen günstigen Erfolge sind auf dem Wege der Gemeinschaft mit Oesterreich erreicht worden. — — — Die Erfahrungen des letzten Jahres geben die Gewissheit, daß die Bedeutung jener Gemeinschaft auch auf Seiten der österreichischen Regierung ebenso gewürdigt und anerkannt werde, daß man auch dort die Pflichten, den Frieden und die Eintracht in Deutschland gemeinsam zu fördern und durch vereinte Kraft das Ansehen, die Macht und die Wohlfahrt Deutschlands zu heben.“

Wir müssen gestehen, wir haben aus den Erfahrungen der letzten Jahre die Gewissheit, von welcher die Deutschfröhen spricht, nicht entzuzunehmen. Es muß auch mit diesen Erfahrungen ziemlich schlecht bestellt sein, da jetzt, nachdem das Ministerium Schmerling gefallen ist, die offiziellen Blätter von ihm erzählen, daß es Preußen bei jeder Gelegenheit feindslich gehandelt gewesen sei. Wir haben nur bemerkt, daß Oesterreich, als es nicht mehr anders konnte, gegen Dänemark in Gemeinschaft mit Preußen vorgegangen ist, um dabei die Hand im Spiele zu behalten, und um womöglich jede Ausnutzung der erzielten Erfolge zu Gunsten preussischer und deutscher Interessen zu verhindern. In dem Ansehen, der Macht und der Wohlfahrt Deutschlands hat, soviel wir aus der Geschichte gelernt haben, Oesterreich stets blutwenig gelegen. Und für die Erhaltung des Friedens und der Eintracht in Deutschland rührt es sich überhaupt nur dann, wenn es darauf ankommt, den liberalen Geist des deutschen Volkes, den es oft als den Friedensstörer bezeichnet hat, niederzujubeln und zu ersticken. Für alle österreichischen Regierungsmänner besteht Deutschland und Preußen nur so weit Interesse, als sie Oesterreichs Zwecke willig dienen oder ihnen schaden können; ein geringtes Deutschland, ein starkes Preußen, in dem Regierung und Volk eine neue Zusammenstehen, haben die tonangebenden Politiker in Wien stets als ihre Gegner betrachtet und bekämpft. Und gerade die traurigen Erfahrungen des letzten Jahres beweisen uns klar, daß in dieser Hinsicht keine Wendung eingetreten ist.

In den feindlichen Blättern lesen wir nun zwar, daß neue österreichische Ministerium werde günstiger als das alte für Preußen gestimmt sein. Aber worauf stützt sich denn diese Hoffnung? Graf Mensdorf bleibt und die übrigen Minister

muß man erst kennen lernen. Außerdem weiß man von der Politik, welche sie verfolgen sollen, wenigstens das, daß sie alles eher als eine deutsche und selbst als eine deutsch-österreichische sein wird.

Herr von Bismarck hat sich offenbar in seinen Erwartungen getäuscht und wir können nicht zweifeln, daß er in diesem Augenblick selbst davon überzeugt ist. Nichts desto weniger dauert leider das bisher von ihm besetzte System in der schleswig-holstein'schen Angelegenheit fort. Statt die Dinge zu einem raschen Abschluß, der sich immer noch günstig gestalten würde, zu drängen, geben die Verhandlungen ihren schleichenden Gang fort; durch ihre Länge und Langsamkeit erinnern sie an die besten Zeiten des Bundestages.

Auf dem Felde der Schlacht wie auf dem der Diplomatie erscheint nichts fehlerhafter, als sich auf die Kampfweise, welche der Gegner wählt, einzulassen. Oesterreich kann nichts gewinnen, wenn die schleswig-holsteinische Frage gelöst wird. In jedem Falle muß es seinen Kommissar und seine Truppen zurückberufen und seinen Einfluß auf die Abberogation und damit auch auf Preußen aufgeben. Es verliert eine Handhabe, durch die es die deutschen Regierungen gegen Preußen aufregen kann; es kann sich nicht mehr als Schützer eines bedrängten deutschen Volkstammes ausgeben. Im Interesse Oesterreichs liegt es also, daß die schleswig-holsteinische Frage ungelöst bleibt, oder doch erst dann gelöst wird, wenn es seine Zustimmung vortheilhaft verwerten kann. Das ist auch schon im Abgeordnetenhause klar nachgewiesen worden und liegt wirklich auf der flachen Hand. Für Preußen dagegen ist die schnellste Lösung als die beste geboten. Je früher der österreichische Einfluß in den Abberogationen beseitigt wird, desto schneller wird der preussische an Ausdehnung und Kraft gewinnen.

Preußen gilt jetzt den Schleswig-Holsteinern als Gegner, weil es allein die endliche Begründung ihres Staatswesens zu verzögern scheint; macht es diesen Vorwurf ferner unmöglich, zieht es Oesterreich die Maske vom Gesicht, so wird sich die Stimmung um so schneller zu unseren Gunsten umgestalten, als Schleswig-Holstein auf Preußens Schutz und Unterstützung ganz nothwendig angewiesen ist.

Noch kann die Regierung für Preußen in Schleswig-Holstein gewinnen, was sie erlangen muß, und mehr darf sie nicht fordern. Noch ist der Augenblick günstig, denn fremde Einmischung ist nicht zu fürchten, und Oesterreich hat mit seinen inneren Angelegenheiten und seiner Finanzlage augenblicklich so viel zu kämpfen, daß es gegen Preußens gerechte Forderungen nichts einzuwenden vermag. Günstiger können die Umstände, nachdem die beste Zeit verpaßt worden ist, nicht wieder werden, aber jede Wunde muß sie verheilen. Der Wille ist genug gewesen, möge jetzt wenigstens die Eile herbeizutreten!

Doch wozu die Mahnung? Wird uns nicht fortwährend zugerufen, daß die Rathschläge, die von uns kommen, unannehmbar und verwerflich seien? daß das Ministerium die Wege, auf welche die liberale Partei als die richtigen hinweist, nicht gehen könne und dürfe? Sei es! Wir dürfen aber nicht schweigen. Als Volk und Abgeordnetenhause die Befreiung Schleswig-Holstein's von der dänischen Herrschaft forderten, wie man sie nicht weniger entschieden zurück, und dennoch ist das Ziel, das beide hinstellen, erreicht worden. Wo der Druck der öffentlichen Meinung zu weitern scheint, bringt noch die Macht der Umstände unübersteiglich durch. Und für den Staatsmann, welcher sich ihr entgegenstellt, giebt es keine Zukunft mehr; verlassen selbst von seinen politischen Freunden und bei Seite geschoben, wird ihm einst nichts übrig bleiben, als unfruchtbare Reue.